



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 13. November 2025	Nr. 44
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO). Vom 3. November 2025	994
Erlass zur Einrichtung eines Schulversuchs „Französisch-plus“ in den Klassenstufen 5 bis 10 an dem Gymnasium Wendalinum in St. Wendel. Vom 3. November 2025	994
Erlass zur Einrichtung eines Schulversuchs „Schwerpunkt MusiKunsTheater“ in den Klassenstufen 8 bis 10 am Cusanus-Gymnasium St. Wendel. Vom 3. November 2025	998
Erlass zur Änderung der „Förderrichtlinie zur Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“. Vom 5. November 2025	1002
Erlass zur Änderung der „Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Investitionsmaßnahmen an Schulen mit Ganztagsangeboten — Investitionsprogramm Bildung und Betreuung“. Vom 5. November 2025	1002
Erlass — Leitfaden zur einheitlichen Anwendung von Kürzungs- und Sanktionsregeln bei ELER-Fördermaßnahmen in der ELER-Förderperiode 2023 bis 2027 (Sanktionsleitfaden 23-27). Vom 18. Januar 2023, in der Fassung vom 1. September 2025	1002

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung — Erlöschen des Exequaturs als Honorarkonsulin der Republik Zypern in Frankfurt am Main. Vom 22. Oktober 2025	1018
Bekanntmachung — Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien in Frankfurt am Main. Vom 22. Oktober 2025	1018
Bekanntmachung — Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Stuttgart. Vom 22. Oktober 2025	1018
Bekanntmachung — Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung von Kanada in Düsseldorf. Vom 22. Oktober 2025	1018
Bekanntmachung — Erlöschen des Exequaturs des Leiters der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indonesien in Frankfurt am Main. Vom 22. Oktober 2025	1018

A. Amtliche Texte

Verordnungen

262 **Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO)**

Vom 3. November 2025

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) in Verbindung mit den Artikeln 12 und 18 Absatz 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019, Amtsbl. I S. 752) verordnet das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft:

Artikel 1 Änderung der Verordnung über die Studienplatzvergabe

Die Verordnung über die Studienplatzvergabe vom 19. November 2019 (Amtsbl. I S. 976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Mai 2023 (Amtsbl. I S. 360), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 6 Satz 9 wird nach der Angabe „§ 30“ die Angabe „Absatz 5“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 4 Absatz 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar und bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat.“
4. In § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „5 Prozent“ durch die Angabe „bis zu 5 Prozent“ ersetzt.
5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
 - b. Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Zulassungsangebote in der Quote nach Satz 2 Nummer 6 werden für das Sommersemester ab dem 19. Februar und für das Wintersemester ab dem 19. August erteilt.“
6. In § 32 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Artikel 4“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
7. In § 33 Absatz 6 wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2026.

Saarbrücken, den 3. November 2025

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Erlasse

257 **Erlass zur Einrichtung eines Schulversuchs „Französisch-plus“ in den Klassenstufen 5 bis 10 an dem Gymnasium Wendalinum in St. Wendel**

Vom 3. November 2025

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist, wird an dem Gymnasium Wendalinum in St. Wendel ein Schulversuch zur Förderung der Mehrsprachigkeit eingerichtet:

1. Zielsetzung

Im Rahmen des Schulversuchs „Französisch-plus“ werden sprachlich begabte und interessierte Schülerinnen und Schüler schon ab der Klassenstufe 5 in den beiden Fremdsprachen Französisch und Englisch unterrichtet. Durch eine enge Abstimmung des Unterrichts in den beiden modernen Fremdsprachen soll das Erlernen beider Sprachen insbesondere in den Klassenstufen 5 bis 7 nachhaltig gefördert werden. Vor dem Hintergrund der kommunikativen Ausrichtung der beiden Fremdsprachen erfolgt dabei eine frühe Schwerpunktsetzung auf plurilingualer und interkultureller Kompetenz.

2. Stundentafel

Der Schulversuch „Französisch-plus“ setzt in Klassenstufe 5 ein. Der Unterricht in den Klassenstufen 5 bis 10 erfolgt gemäß den in der Anlage beigefügten Stundentafeln.

Im Übrigen gelten für den Unterricht in den Klassenstufen 5 bis 10, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich davon abgewichen wird, die Regelungen der Verordnung – Schulordnung – über die Stundentafeln des neunjährigen Gymnasiums (Klassenstufe 5 bis 10) vom 27. Juni 2023 (Amtsbl. I S. 468) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Unterricht

Das Fach Französisch ist erste Fremdsprache und Profilfach.

Das Fach Englisch ist zweite Fremdsprache und wird ab der Klassenstufe 5 durchgängig als schriftliches Fach unterrichtet. Die Note im Fach Englisch wird auf den Halbjahres- und den Jahreszeugnissen ausgewiesen.

In den Klassenstufen 5 und 6 erhalten die Schülerinnen und Schüler zusätzlichen Unterricht im Umfang von insgesamt mindestens zwei Wochenstunden in einer verpflichtenden Arbeitsgemeinschaft mit landeskundlichem Schwerpunkt betreffend französischsprachige Länder und Kulturen. Die Teilnahme wird im Zeugnis vermerkt.

In den Klassenstufen 8 bis 10 belegen die Schülerinnen und Schüler entweder als weiteres schriftliches Fach eine dritte Fremdsprache oder Physik als weiteres schriftliches Fach und erhalten erweiterten Unterricht im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld.

In der Klassenstufe 10 wird in den künstlerischen Fächern (Bildende Kunst und Musik) Unterricht im Gesamtumfang von zwei Wochenstunden erteilt. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler gemäß dem Angebot der Schule, ob sie beide Fächer im Umfang von jeweils einer Wochenstunde oder eines der beiden Fächer im Umfang von zwei Wochenstunden belegen.

4. Festlegungen

Am Ende der Klassenstufe 10 werden der Versetzungsentscheidung die Zeugnisnoten je nach gewählttem Profilbereich zugrunde gelegt:

1. Ist in den Klassenstufen 8 bis 10 eine dritte Fremdsprache analog zum Sprachenzweig belegt worden, werden der Versetzungsentscheidung die Zeugnisnoten von zwei der drei Fremdsprachen als Noten im Sinne von schriftlichen Fächern zugrunde gelegt. Die Zeugnisnote in der hierbei nicht berücksichtigten Fremdsprache wird dann als Note im Sinne eines schriftlichen Faches bei der Versetzungsentscheidung herangezogen, wenn sie zum Erreichen des Ausgleichs nach den besonderen Grundsätzen zur Versetzung gemäß der Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Klassenstufen 5 bis 10 des neunjährigen Gymnasiums beitragen kann; ansonsten wird diese Note als Note im Sinne eines nichtschriftlichen Faches gewertet.

2. Ist in den Klassenstufen 8 bis 10 ein naturwissenschaftliches Profil analog zum Naturwissenschaftlichen Zweig (MINT) belegt worden, werden der Versetzungsentscheidung die Zeugnisnoten des Faches Physik und einer der beiden Fremdsprachen oder die Zeugnisnoten der beiden Fremdsprachen als Noten im Sinne von schriftlichen Fächern zugrunde gelegt. Die Zeugnisnote des hierbei nicht berücksichtigten Faches wird dann als Note im Sinne eines schriftlichen Faches bei der Versetzungsentscheidung herangezogen, wenn sie zum Erreichen des Ausgleichs nach den besonderen Grundsätzen zur Versetzung gemäß der Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Klassenstufen 5 bis 10 des neunjährigen Gymnasiums beitragen kann; ansonsten wird diese Note als Note im Sinne eines nichtschriftlichen Faches gewertet.

5. Teilnahme

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für die Klassenstufe 5 des Gymnasiums werden die Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an dem Schulversuch „Französisch-plus“ angemeldet.

Vor der Aufnahme sind die Erziehungsberechtigten über die besonderen Modalitäten zu informieren. Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme dieser Regelungen.

Über die Einrichtung entsprechender Klassen entscheidet die Schulleitung.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über ein Verlassen des Schulversuchs in den Klassenstufen 5 bis 7.

6. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft. Er findet erstmals auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die für einen Eintritt in den Schulversuch „Französisch-plus“ zum Schuljahr 2025/26 angemeldet wurden.

Saarbrücken, den 3. November 2025

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Krüger

Anlage 1**Studentenafel „Französisch-plus“ mit Sprachenprofil**

	Klassenstufe	5	6	7	8	9	10	Stunden/ Fach
Kernfächer	Deutsch	5	4	4	3	4	3	23
	1. Fremdsprache (FR)	4	4	3	3	3	3	20
	2. Fremdsprache (EN)	3	3	3	3	3	3	18
	3. Fremdsprache				4	4	4	12
	Mathematik	5	4	4	3	4	3	23
Naturwissenschaftliche Fächer/Informatik	Informatik			2	2	1	1	6
	Naturwissenschaft/Biologie ¹	2	2	2		1	1	8
	Chemie				2	2	1	5
	Physik			2	2		2	6
Gesellschafts- wissenschaftliche Fächer	Erdkunde		2	2	1		2	7
	Geschichte		2	2		2	2	8
	Sozialkunde				2	1	1	4
Künstlerische Fächer/Religion bzw. allgemeine Ethik/Sport	Religion/allgemeine Ethik	2	2	2	1	1	2	10
	Bildende Kunst	2	2		2	1	2 ²	8 (7/9)
	Musik	2	2	2		1		8 (7/9)
	Sport	2	2	2	2	2	2	12
	Klassenrat	1						1
	Verpflichtende Sprachen-AG (Landeskunde und Kultur)	2 ³						(2)
	Gesamtwochenstunden/Klassenstufe (ohne Sprachen-AG)	28	29	30	30	30	32	179

¹ Das Fach Naturwissenschaft wird in den Klassenstufen 5 und 6, das Fach Biologie ab Klassenstufe 7 unterrichtet.

² In der Klassenstufe 10 wird in den künstlerischen Fächern (Bildende Kunst und Musik) Unterricht im Gesamtumfang von zwei Wochenstunden erteilt. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler gemäß dem Angebot der Schule, ob sie beide Fächer im Umfang von jeweils einer Wochenstunde oder eines der beiden Fächer im Umfang von zwei Wochenstunden belegen.

³ In den Klassenstufen 5 und 6 erhalten die Schülerinnen und Schüler Unterricht im Umfang von insgesamt mindestens zwei Wochenstunden in einer verpflichtenden Arbeitsgemeinschaft mit landeskundlichem Schwerpunkt betreffend französischsprachige Länder und Kulturen.

Anlage 2
Studentafel „Französisch-plus“ mit naturwissenschaftlichem Profil

Klassenstufe		5	6	7	8	9	10	Stunden/ Fach
Kernfächer	Deutsch	5	4	4	3	4	3	
	1. Fremdsprache (FR)	4	4	3	3	3	3	20
	2. Fremdsprache (EN)	3	3	3	3	3	3	18
	Mathematik	5	4	4	3	4	3	23
Naturwissenschaftliche Fächer/Informatik	Informatik			2	2	1	2	7
	Naturwissenschaft/Biologie ¹	2	2	2	2	2	1	11
	Chemie				2	2	3	7
	Physik			2	4	3	3	12
Gesellschafts- wissenschaftliche Fächer	Erdkunde		2	2	1		2	7
	Geschichte		2	2		2	2	8
	Sozialkunde				2	1	1	4
Künstlerische Fächer/Religion bzw. allgemeine Ethik/Sport	Religion/allgemeine Ethik	2	2	2	1	1	2	10
	Bildende Kunst	2	2		2	1	2 ²	8 (7/9)
	Musik	2	2	2		1		8 (7/9)
	Sport	2	2	2	2	2	2	12
Klassenrat		1						1
Verpflichtende Sprachen-AG (Landeskunde und Kultur)		2 ³						(2)
Gesamtwochenstunden/Klassenstufe (ohne Sprachen-AG)		28	29	30	30	30	32	179

¹ Das Fach Naturwissenschaft wird in den Klassenstufen 5 und 6, das Fach Biologie ab Klassenstufe 7 unterrichtet.

² In der Klassenstufe 10 wird in den künstlerischen Fächern (Bildende Kunst und Musik) Unterricht im Gesamtumfang von zwei Wochenstunden erteilt. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler gemäß dem Angebot der Schule, ob sie beide Fächer im Umfang von jeweils einer Wochenstunde oder eines der beiden Fächer im Umfang von zwei Wochenstunden belegen.

³ In den Klassenstufen 5 und 6 erhalten die Schülerinnen und Schüler Unterricht im Umfang von insgesamt mindestens zwei Wochenstunden in einer verpflichtenden Arbeitsgemeinschaft mit landeskundlichem Schwerpunkt betreffend französischsprachige Länder und Kulturen.

258 **Erlass**
zur Einrichtung eines Schulversuchs
„Schwerpunkt MusiKunsTheater“
in den Klassenstufen 8 bis 10
am Cusanus-Gymnasium St. Wendel

Vom 3. November 2025

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist, wird am Cusanus-Gymnasium St. Wendel ein Schulversuch zur verstärkten Förderung musikalisch-künstlerisch begabter Schülerinnen und Schüler eingerichtet:

1. Zielsetzung

Im Rahmen des Schulversuchs „Schwerpunkt MusiKunsTheater“ wird am Cusanus-Gymnasium St. Wendel die Möglichkeit erprobt, in einem neuen Schwerpunkt musikalisch-künstlerisch begabte und interessierte Schülerinnen und Schüler durch die Einrichtung eines die Fächer Bildende Kunst, Musik und Darstellendes Spiel umfassenden Profilbereichs „MusiKunsTheater“ in den Künsten besonders zu fördern. Durch diese Schwerpunktsetzung sollen die Künste, die eine wesentliche Rolle für die Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen Menschen sowie für das gesellschaftliche Miteinander spielen, als integraler Bestandteil der Schulkultur gestärkt werden.

Den in den künstlerischen Fächern begabten Schülerinnen und Schülern soll ermöglicht werden, vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen zu erwerben. Ein integrativer Ansatz der Künste im Rahmen des Profilbereichs „MusiKunsTheater“ soll die Schülerinnen und Schüler zu ästhetischem Denken und Handeln über die Grenzen der einzelnen Disziplinen hinaus befähigen. Strukturelle und funktionale Verwandtschaften der Künste insbesondere vor dem Hintergrund ihrer personalen, sozialen und historischen Funktionen werden durch einen interdisziplinären Zugang erkundet, analysiert und reflektiert. Dabei sind rezeptive und produktive Kompetenzen sowohl auf das einzelne Fach bezogen als auch fächerübergreifend zu entwickeln.

2. Unterricht

Der Schulversuch „Schwerpunkt MusiKunsTheater“ setzt in Klassenstufe 8 ein. Der Unterricht in den Klassenstufen 8 bis 10 erfolgt gemäß den in der Anlage beigefügten Stundentafeln, die zwecks besserer Lesbarkeit auch die Klassenstufen 5 bis 7 darstellen.

Im Übrigen gelten für den Unterricht in den Klassenstufen 5 bis 10, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich davon abgewichen wird, die Regelungen der Verordnung – Schulordnung – über die Stundentafeln des neunjährigen Gymnasiums (Klassenstufe 5 bis 10) vom 27. Juni 2023 (Amtsbl. I S. 468) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Schülerinnen und Schüler wählen in Klassenstufe 8 im Rahmen des Profilbereichs „MusiKunsTheater“

zwischen Bildender Kunst und Musik als weiterem schriftlichen Fach. Das übrige Fach bleibt nichtschriftliches Fach.

3. Teilnahme

Alle interessierten Schülerinnen und Schüler können gemäß ihrer fachlichen Neigung den „Schwerpunkt MusiKunsTheater“ wählen. In Klassenstufe 7 ist ein Beratungsgespräch mit den entsprechenden Fachlehrkräften empfohlen.

Mit Wahl und Eintritt in den Schulversuch ist die Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler bis Ende der Klassenstufe 10 verbindlich. Die Möglichkeit der Wahl eines anderen Zweiges gemäß dem Angebot der Schule bei Wiederholung der Klassenstufe 8 bleibt unberührt.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität, so ist die Qualifikation der Schülerinnen und Schüler gemäß den Leistungen in den künstlerischen Fächern in den Klassenstufen 5 bis 7 ausschlaggebend. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Rücksprache mit der mit der Koordinierung des Schulversuchs betrauten Lehrkraft. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Schulversuch besteht nicht.

4. Festlegungen

(1) Der Schulversuch „Schwerpunkt MusiKunsTheater“ wird jährlich ab dem Schuljahr 2025/26 ab Klassenstufe 8 aufsteigend nach organisatorischer Maßgabe der Schule eingerichtet.

(2) Die Schulleitung entscheidet über die Rhythmisierung der Stunden im Profilbereich.

Im Sinne einer individuellen Förderung und selbstwirksamen Vertiefung kann der sechsstündige Profilbereich nach Maßgabe schulorganisatorischer Möglichkeiten an einem Schulfvormittag stattfinden. Die Schülerinnen und Schüler erhalten dadurch die Möglichkeit, sich individuell, nachhaltig, fächerübergreifend und projektbasiert mit den Lerngegenständen und den Anforderungen der verschiedenen Kompetenzbereiche auseinanderzusetzen. Gerade in den künstlerischen Fächern ist für effektive fachpraktische Phasen ein umfänglicher Zeitanatz notwendig. Durch die Ermöglichung jahrgangsübergreifenden Unterrichts ergeben sich systemische und pädagogische Ressourcen, mit welchen die Prozesse des selbstwirksamen Lernens unterstützt werden können.

(3) Die Erteilung von Zeugnisnoten erfolgt entsprechend der Schwerpunktwahl (Musik oder Bildende Kunst als schriftliches beziehungsweise nichtschriftliches Fach) gemäß den Vorgaben der Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Klassenstufen 5 bis 10 des neunjährigen Gymnasiums vom 27. Juni 2023 (Amtsbl. I S. 468, 479) in der jeweils geltenden Fassung.

Im Profilbereich „MusiKunsTheater“ werden auf dem Zeugnis das schriftliche Fach sowie das nichtschriftliche Fach ausgewiesen. Leistungen im Bereich Dar-

stellendes Spiel werden nicht durch eine gesonderte Zeugnisnote ausgewiesen.

Am Ende der Klassenstufe 10 werden der Versetzungsentscheidung die Zeugnisnoten je nach gewähltem Schwerpunkt zugrunde gelegt:

1. Ist in den Klassenstufen 8 bis 10 Musik als schriftliches Fach im Rahmen des Profilbereichs belegt worden, werden der Versetzungsentscheidung die Zeugnisnoten des Faches Musik und einer der beiden Fremdsprachen oder die Zeugnisnoten der beiden Fremdsprachen als Noten im Sinne von schriftlichen Fächern zugrunde gelegt. Die Zeugnisnote des hierbei nicht berücksichtigten Faches wird dann als Note im Sinne eines schriftlichen Faches bei der Versetzungsentscheidung herangezogen, wenn sie zum Erreichen des Ausgleichs nach den besonderen Grundsätzen zur Versetzung gemäß der Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Klassenstufen 5 bis 10 des neunjährigen Gymnasiums beitragen kann; ansonsten wird diese Note als Note im Sinne eines nicht schriftlichen Faches gewertet.
2. Ist in den Klassenstufen 8 bis 10 Bildende Kunst als schriftliches Fach im Rahmen des Profilbereichs belegt worden, werden der Versetzungsentscheidung die Zeugnisnoten des Faches Bildende Kunst und einer der beiden Fremdsprachen oder die Zeugnisnoten der beiden Fremdsprachen als Noten im Sinne von schriftlichen Fächern zugrunde gelegt. Die Zeugnisnote des hierbei nicht berücksichtigten Faches wird dann als Note im Sinne eines schriftlichen Faches bei der Versetzungsentscheidung herangezogen, wenn sie zum Erreichen des Ausgleichs nach den besonderen Grundsätzen zur Versetzung gemäß der Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Klassenstufen 5 bis 10 des neunjährigen Gymnasiums bei-

tragen kann; ansonsten wird diese Note als Note im Sinne eines nicht schriftlichen Faches gewertet.

(4) In jedem Jahr des Schulversuchs ist eine künstlerische Präsentation als fächerübergreifender Schwerpunkt im Rahmen des Profilbereichs umzusetzen.

(5) Für alle Schülerinnen und Schüler des „Schwerpunkts MusiKunsTheater“ ist die jährliche Teilnahme an einer mindestens einstündigen Arbeitsgemeinschaft im Bereich der künstlerischen Fächer, Theater, Film oder Tanz verpflichtend.

Es ist zulässig, die Termine der Arbeitsgemeinschaft insbesondere im Zusammenhang mit der verpflichtenden jährlichen künstlerischen Präsentation zu rhythmisieren.

(6) Die Gesamtleitung des Profilbereichs „MusiKunsTheater“ obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Koordinierung der die Fächer betreffenden organisatorischen und fachlichen Angelegenheiten obliegt der Abteilungsleitung Didaktik in Absprache mit der mit der Koordination des Schulversuchs beauftragten Lehrkraft.

5. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft. Der Schulversuch wird erstmals eingerichtet in Klassenstufe 8 des Schuljahres 2025/26.

Saarbrücken, den 3. November 2025

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Krüger

Anlage 1
**Stundentafel „MusiKunsTheater“
mit Musik als schriftlichem Fach im Profildbereich**

	Klassenstufe	5	6	7	8	9	10	Stunden/ Fach
Kernfächer	Deutsch	5	4	4	3	4	3	23
	1. Fremdsprache (EN)	5	4	3	3	3	3	21
	2. Fremdsprache (FR)		4	3	3	3	3	16
	Mathematik	5	4	4	3	4	3	23
Naturwissenschaftliche Fächer/Informatik	Informatik			2	2	1	1	6
	Naturwissenschaft/Biologie ¹	2	2	2		1	1	8
	Chemie				2	2	1	5
	Physik			2	2		2	6
Gesellschafts- wissenschaftliche Fächer	Erdkunde	2		2	1		2	7
	Geschichte		2	2		2	2	8
	Sozialkunde				2	1	1	4
Künstlerische Fächer/Religion bzw. allgemeine Ethik/Sport	Religion/allgemeine Ethik	2	2	2	1	1	2	10
	Bildende Kunst ²	2	2		2	2	2	10
	Musik ²	2	2	2				18
	Darstellendes Spiel ²							
	Sport	2	2	2	2	2	2	12
	Klassenrat	1						1
	Verpflichtende AG (künstlerischer Bereich)				1 ³	1 ³	1 ³	(3)
	Gesamtwochenstunden/Klassenstufe (ohne Arbeitsgemeinschaft)	28	28	30	30	30	32	178

¹ Das Fach Naturwissenschaft wird in den Klassenstufen 5 und 6, das Fach Biologie ab Klassenstufe 7 unterrichtet.

² Im Profildbereich in den Klassenstufen 8 bis 10 ist das Fach Musik schriftliches, das Fach Bildende Kunst nichtschriftliches Fach. Inhalte und Methoden aus dem Fach Darstellendes Spiel sind in den Fächern Musik und Bildende Kunst integriert.

³ In den Klassenstufen 8 bis 10 erhalten die Schülerinnen und Schüler Unterricht im Umfang von jeweils mindestens einer Wochenstunde in einer verpflichtenden schulischen Arbeitsgemeinschaft mit künstlerischem Schwerpunkt (z. B. Bildende Künste, Musik, Theater, Film, Tanz).

Anlage 2
**Stundentafel „MusiKunsTheater“
mit Bildender Kunst als schriftlichem Fach im Profilbereich**

	Klassenstufe	5	6	7	8	9	10	Stunden/ Fach
Kernfächer	Deutsch	5	4	4	3	4	3	23
	1. Fremdsprache (EN)	5	4	3	3	3	3	21
	2. Fremdsprache (FR)		4	3	3	3	3	16
	Mathematik	5	4	4	3	4	3	23
Naturwissenschaftliche Fächer/Informatik	Informatik			2	2	1	1	6
	Naturwissenschaft/Biologie ¹	2	2	2		1	1	8
	Chemie				2	2	1	5
	Physik			2	2		2	6
Gesellschafts- wissenschaftliche Fächer	Erdkunde	2		2	1		2	7
	Geschichte		2	2		2	2	8
	Sozialkunde				2	1	1	4
Künstlerische Fächer/Religion bzw. allgemeine Ethik/Sport	Religion/allgemeine Ethik	2	2	2	1	1	2	10
	Bildende Kunst ²	2	2		4	4	4	16
	Musik ²	2	2	2	2	2	2	12
	Darstellendes Spiel ²							
	Sport	2	2	2	2	2	2	12
	Klassenrat	1						1
	Verpflichtende AG (künstlerischer Bereich)				1 ³	1 ³	1 ³	(3)
	Gesamtwochenstunden/Klassenstufe (ohne Arbeitsgemeinschaft)	28	28	30	30	30	32	178

¹ Das Fach Naturwissenschaft wird in den Klassenstufen 5 und 6, das Fach Biologie ab Klassenstufe 7 unterrichtet.

² Im Profilbereich in den Klassenstufen 8 bis 10 ist das Fach Bildende Kunst schriftliches, das Fach Musik nichtschriftliches Fach. Inhalte und Methoden aus dem Fach Darstellendes Spiel sind in den Fächern Musik und Bildende Kunst integriert.

³ In den Klassenstufen 8 bis 10 erhalten die Schülerinnen und Schüler Unterricht im Umfang von jeweils mindestens einer Wochenstunde in einer verpflichtenden schulischen Arbeitsgemeinschaft mit künstlerischem Schwerpunkt (z. B. Bildende Künste, Musik, Theater, Film, Tanz).

260

**Erlass
zur Änderung der
„Förderrichtlinie zur Verwaltungsvereinbarung
zur Durchführung des Gesetzes über
Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau
ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote
für Kinder im Grundschulalter
(Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“**

Vom 5. November 2025

Artikel 1

Die Förderrichtlinie zur Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) vom 12. März 2024 (Amtsbl. I S. 162) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.2 Absatz 1 Satz 4 und Nummer 6.7 Satz 1 wird jeweils die Angabe „31. Oktober 2025“ durch die Angabe „30. Juni 2026“ ersetzt.
2. In Nummer 5.2 Satz 1 und Nummer 5.3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „2027“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.
3. In Nummer 9 wird die Angabe „2028“ durch die Angabe „2030“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 5. November 2025

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Cayrol

261

**Erlass
zur Änderung der
„Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen
des Landes zu Investitionsmaßnahmen
an Schulen mit Ganztagsangeboten —
Investitionsprogramm Bildung und Betreuung“**

Vom 5. November 2025

Az.: B2 – 2-9-2

Artikel 1

Die Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Investitionsmaßnahmen an Schulen mit Ganztagsangeboten – Investitionsprogramm Bildung und Betreuung – vom 12. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 2105), die durch den Erlass vom 6. Februar 2024 (Amtsbl. I S. 102) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.3 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.
2. In Nummer 4 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.
3. In Nummer 9 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2030“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 5. November 2025

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Cayrol

259

**Erlass
Leitfaden zur einheitlichen Anwendung
von Kürzungs- und Sanktionsregeln bei
ELER-Fördermaßnahmen in der
ELER-Förderperiode 2023 bis 2027
(Sanktionsleitfaden 23-27)**

Vom 18. Januar 2023
in der Fassung vom 1. September 2025

Version 4.1

Az.: 1221-0002#0009

1. Grundlagen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 59 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) i. V. m. Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2116 und Artikel 12 Absatz 2 i. V. m. Artikel 14 Absatz 2 VO (EU) 2021/2115 verpflichtet, zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten.

Der GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 104 VO (EU) 2021/2115 setzt diese Verpflichtung insbesondere in Kapitel 7.3 in allgemeiner Form um. Für die konkrete Umsetzung der Verpflichtung sind hinsichtlich des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) die Bundesländer zuständig. Der Saarländische Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2023-2027 (SEPL 23-27) sieht daher in Kapitel 4.1.2.9 Sanktionierungen und einen Sanktionsleitfaden vor.

Diesem Zweck dient im Saarland der vorliegende Sanktionsleitfaden 23-27. Die nachfolgend dargestellten Sanktions-, Ausschluss- und Rückforderungsregelungen setzen die EU-rechtliche Vorgaben um und gelten verbindlich für alle ELER-Maßnahmen gemäß SEPL 23-27. Sie basieren auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013;
- Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013;
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität;
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

(alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen) sowie

- den GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 104 VO (EU) 2021/2115 (GAP-SP), CCI 2023DE06AFSP001, in der zum Zeitpunkt des Erlasses geltenden Fassung
- sowie
- § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO);
- §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG);
- den SEPL 23-27.

Berücksichtigung findet zudem der „Leitfaden zu Vorschriften der Kontrollen und Sanktionen bei der Entwicklung im ländlichen Raum“ der EU-Kommission (Ref. Ares (2020) 1296805 – 2. März 2020) in der jeweils geltenden Fassung, welcher jedoch kein rechtsverbindliches Dokument darstellt.

Der Sanktionsleitfaden 23-27 ist für alle aus Mitteln der ELER-Förderperiode 2023 bis 2027 bewilligte Fördervorhaben verbindlich anzuwenden. Anwendung findet dabei die Fassung des Sanktionsleitfadens 23-27, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbe-

scheides Geltung hatte. Im Rahmen von Änderungsbescheiden können gegebenenfalls neuere Fassungen des Sanktionsleitfadens 23-27 zur Anwendung gebracht werden.

Nicht im Detail aufgeführt sind hier die einzelnen maßnahmenspezifischen Anforderungen und Auflagen, wie z. B. der für die Öko-Kontrollstellen und deren Überwachung zuständigen Länderbehörden maßgebliche Bußgeld- bzw. Sanktionskatalog bei Verstößen im ökologischen Landbau (§ 13 Ökolandbaugesetz – ÖLG, § 13 und ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung – ÖLGKontrollStZulV, § 10).

Die Angaben im Zuwendungsantrag, im Verwendungsnachweis und bei sonstigen Erklärungen sind subventionserhebliche Tatsachen und daher zu prüfen. Die Prüfungen dieser Angaben können zu negativen Auswirkungen auf die Höhe der gewährten Zuwendung führen, wenn Ausgaben vom Zuwendungsempfänger als zuwendungsfähig deklariert werden, die laut Zuwendungsbescheid nicht zuwendungsfähig sind, oder wenn gegen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides verstoßen wird.

2. Begriffsbestimmungen

Für einen einheitlichen Sprachgebrauch gelten nachfolgende Definitionen:

„**Maßnahmen**“ im Sinne dieses Sanktionsleitfadens sind gemäß Kapitel 4.1.1.1 des SEPL 23-27 die Maßnahmen

- Artenreiche Kulturlandschaft (AKul)
- Blühflächen zum mehrjährigen Bestand (mBlüh)
- Eiweißpflanzenförderung/Förderung großkörniger Leguminosen (Legu)
- Erhalt extensiver Streuobstbestände (StOb)
- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland (EBDG)
- Ökologischer Landbau (Öko)
- NATURA 2000-Ausgleichszahlungen (N2k)
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZ)
- LEADER
- Dorferneuerung und Dorfentwicklung (DE)
- Agrarinvestitionsförderung (AFP)
- Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten (FID)
- Existenzgründungsförderung für Junglandwirte (EJL)

„**Flächenmaßnahmen**“ sind gemäß Kapitel 4.1.1.1 des SEPL 23-27 die Maßnahmen AKul, mBlüh, Legu, StOb, EBDG, Öko, N2k und AZ. Diese Maßnahmen werden Kapitel 7.3 GAP-SP entsprechend im Rahmen des InVeKoS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) abgewickelt.

„Förderung“ und „Zuwendung“ bezeichnen gleichermaßen eine Zuwendung im Sinne der §§ 23 und 44 LHO, welche ganz oder teilweise aus Mitteln des ELER gewährt wird.

„Bewilligungsbehörde“ im Sinne dieses Leitfadens ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz. Innerhalb des Ministeriums nehmen verschiedene Referate Aufgaben der Bewilligungsbehörde wahr. Die Gesamtzuständigkeit obliegt der Zahlstelle ELER.

„Kürzungen“ oder „Verwaltungssanktionen“. Hier ist zu unterscheiden zwischen Kürzungen und Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Förderfähigkeitsregeln (Förderfähigkeit von zur Erstattung beantragten Kosten) und Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Förderkriterien, Bedingungen, Verpflichtungen und Auflagen:

a. Kürzungen (reductions):

Eine Kürzung meint den Differenzbetrag zwischen beantragtem Zahlungsbetrag bzw. ursprünglich bewilligter Zuwendung einerseits und festgestelltem Zahlungsbetrag aus der Prüfung des Verwendungsnachweises/Zwischenverwendungsnachweises (Bestandteil des Auszahlungsantrages) bzw. tatsächlich nach Prüfung und Abrechnung gewährter Zuwendung andererseits. Die Zuwendung bzw. Auszahlung wird dabei um einen Betrag vermindert („gekürzt“). Es wird daran erinnert, dass entsprechend Kapitel 4.1.1.8 des SEPL 23-27 Beträge von bis 250 Euro von den Begünstigten nicht eingezogen werden müssen, wenn darauf auch nach den VV zu § 44 LHO verzichtet werden kann.

b. Verwaltungssanktionen (administrative penalties):

Verwaltungssanktionen kommen zum Tragen, wenn ein Begünstigter die mit einer Beihilfe verknüpften Förderbedingungen oder andere Verpflichtungen nicht erfüllt bzw. dagegen verstößt. Es handelt sich dabei um Strafen für diese Nichterfüllung bzw. diesen Verstoß. Daher werden Verwaltungssanktionen als Kürzung effektiv von der Zuwendung bzw. Auszahlung in Abzug gebracht. Verwaltungssanktionen können auch zusätzlich zu einer einfachen Kürzung der Zuwendung verhängt werden. Verwaltungssanktionen sind Verwaltungssanktionen im Sinne der VO (EG, Euratom) Nr. 2988/95, die **unabhängig von strafrechtlichen Sanktionen** zur Anwendung kommen.

3. Verwaltungssanktion

Von Zuwendungsempfängern vorgelegte Beihilfe-, Förder- und Auszahlungsanträge sowie Belege sind nach ihrer Einreichung zu berichtigen und anzupassen, wenn es sich um offensichtliche Irrtümer handelt, die von der Bewilligungsbehörde anerkannt wurden. Die Berichtigung kann jederzeit erfolgen.

Die Bewilligungsbehörde kann offensichtliche Irrtümer nur dann anerkennen, wenn sie durch eine einfache

Prüfung der Angaben in den in Absatz 1 genannten Unterlagen unmittelbar festgestellt werden können.

Bei Anerkennung eines offensichtlichen Irrtums wird der Zuwendungsempfänger so gestellt, als ob ihm der Irrtum nicht unterlaufen wäre.

Im Fall einer Rückforderung ist der zu erstattende Betrag abweichend von § 1 SVwVfG i. V. m. § 49a Absatz 3 Satz 1 VwVfG mit Ablauf der durch die Bewilligungsbehörde bestimmten Zahlungsfrist zu verzinsen. Die Zahlungsfrist für die Rückforderung und die Zinsen darf jeweils nicht mehr als 60 Tage ab Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides betragen.

3.1 Verwaltungssanktionen bei Flächenmaßnahmen

3.1.1 Die §§ 8, 11 und 15 GAPInVeKoSG sowie die §§ 40–42 und 43–49 GAPInVeKoSV finden entsprechende Anwendung. § 6 GAPInVeKoSG findet auf Auszahlungsanträge entsprechende Anwendung. Streuobstbäume werden dabei analog zu Tieren behandelt. Dies gilt, soweit nicht für die ELER-Flächenmaßnahmen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3.1.2 Hat der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen oder Auflagen für die Förderung nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt (Verstoß), so werden zusätzlich zu etwaigen Kürzungen Verwaltungssanktionen verhängt. Die Verwaltungssanktionen bestehen in der Zahlung eines über die Kürzung hinausgehenden Betrages durch die Begünstigte oder den Begünstigten. Der Betrag der Sanktionierung darf ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung 100 % der beantragten Zahlungen nicht überschreiten.

Die beantragte Förderung wird ganz abgelehnt bzw. zurückgenommen, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind. Fördervoraussetzungen sind grundsätzlich in vollem Umfang zu erfüllen, d. h. sie sind entweder „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“. Dies gilt auch für flächen- und tierbezogene ELER-Maßnahmen, sofern bei diesen die Konditionalität in den Fördervoraussetzungen festgehalten sind.

Verstöße gegen Verpflichtungen, Bedingungen oder Auflagen können in Abhängigkeit von der Verstoßbewertung auch zum Teilausschluss von Antragsflächen und sogar zum Verfahrensausschluss (Abbruch der gesamten Verpflichtung) einschließlich Rückforderung der erhaltenen Zuwendungen führen. Die Bewertung eines Verstoßes erfolgt auf der Ebene der Maßnahme bzw. der jeweiligen Variante innerhalb der Maßnahme. Demnach sind auch Verstöße auf anderen Flächen bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Durch die Bewilligungsbehörde ist zu entscheiden, ob die beantragte Förderung ganz oder teilweise verweigert bzw. zurückgenommen wird, wenn gegen mit der Bewilligung verbundene Verpflichtungen oder sonstige Auflagen versto-

ßen wurde. Sind bei flächen- und tierbezogenen ELER-Maßnahmen die GLÖZ und GAB in den sonstigen Auflagen festgehalten, so sind auch hier Kürzungen oder Verwaltungssanktionen zu erwägen.

Die Kürzung oder Verwaltungssanktion erfolgt im aktuellen Jahr und in allen bereits in den Vorjahren geleisteten Zahlungen des betreffenden Vorhabens (bei vergleichbarem Verstoß).

Die gesamte Förderung wird abgelehnt oder vollständig zurückgenommen, wenn aufgrund der Gesamtbewertung nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit ein Verstoß als schwerwiegend eingestuft wird oder der Zuwendungsempfänger falsche oder keine Nachweise vorgelegt hat.

3.1.3 Zudem kann der Zuwendungsempfänger von einer Förderung ausgeschlossen werden. Der Zuwendungsempfänger wird dann im Kalenderjahr der Feststellung und im darauffolgenden Jahr von derselben Vorhabenart ausgeschlossen. Der Ausschluss von einer Förderung kann auf einen Zeitraum von höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren festgelegt werden. Der Ausschluss kann im Fall eines wiederholten Verstoßes erneut festgelegt werden. Im Zuge von Ausschlüssen aufgrund schwerwiegender Verstöße oder aufgrund von falschen Nachweisen ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

3.1.4 Konnte der Zuwendungsempfänger aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände eine Verpflichtung nicht erfüllen, wird keine Sanktionierung und kein Ausschluss vorgenommen. Auf eine Kürzung kann analog § 14 Absatz 1 Nummer 1 GAPInVeKoSG verzichtet werden. Eine Kürzung unterbleibt insbesondere, soweit die für die Förderung relevanten Mehraufwendungen oder Einkommensreduzierungen bereits vor Eintritt der höheren Gewalt angefallen sind. Werden ursprünglich erfüllte Fördervoraussetzungen aufgrund des Eintritts der höheren Gewalt nicht mehr erfüllt, erfolgt keine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit.

Eine Kürzung kommt mit Wirkung für die Zukunft in Betracht, wenn der Zuwendungszweck nicht mehr zu erreichen ist. In diesem Fall wird die entsprechende Zahlung für die Jahre, in denen ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände auftraten, und den verbleibenden Verpflichtungszeitraum gekürzt.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die oder der Begünstigte hierzu in der Lage ist, mitzuteilen und nachzuweisen. Einzelheiten sind in Anlage 4 geregelt.

3.2 Verwaltungssanktionen bei anderen ELER-Maßnahmen

3.2.1 Sofern die Bewilligungsbehörde bei der Verwaltungskontrolle feststellt, dass Beträge nicht förderfähig sind, die der Zuwendungsempfänger auf der Grundlage des Bewilligungsbescheids im Auszahlungsantrag als förderfähig deklariert und zur Erstattung beantragt hat, so wird der Auszahlungsbetrag um den als nicht förderfähig festgestellten Betrag gekürzt. Zusätzlich zur Kürzung erfolgt eine Verwaltungssanktion, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Im Zuwendungsbescheid sind u. a. der bewilligte Höchstbetrag und der Fördersatz für das Vorhaben festgelegt. Die Bewilligungsbehörde prüft im Rahmen der Verwaltungskontrolle jeden Zahlungsantrag und setzt auf der Basis der Regelungen des Zuwendungsbescheides die förderfähigen Beträge fest, unabhängig davon, ob es sich um einen Teilzahlungsantrag (= Zwischenverwendungsnachweis) oder einen einmaligen Zahlungsantrag (= Verwendungsnachweis) handelt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen der Verwendungsnachweise alle Ausgaben nachzuweisen und die jeweiligen Ausgaben hinsichtlich zuwendungsfähiger sowie nicht zuwendungsfähiger Ausgaben zu kennzeichnen.

Auf der Grundlage der ungeprüften Angaben des Zuwendungsempfängers im Verwendungsnachweis errechnet die Bewilligungsbehörde den hypothetisch zu zahlenden Betrag der alleine nach den Angaben des Zuwendungsempfängers unter Berücksichtigung des festgesetzten Höchstbetrages der Zuwendung zu zahlen wäre (Buchstabe a).

Nach Prüfung der Ausgaben des Verwendungsnachweises auf Förderfähigkeit (= Zuwendungsfähigkeit) setzt die Bewilligungsbehörde dann den tatsächlich auszahlbaren Betrag (Buchstabe b = 100%) fest.

Die Festsetzungen nach Buchstabe a und b erfolgen unter Beachtung des bewilligten absoluten Höchstbetrages und des Fördersatzes gemäß Zuwendungsbescheid. Sofern das Prüfungsergebnis ergibt, dass nicht zuwendungsfähige Beträge abgezogen werden müssen, d. h. dass nicht alle vom Zuwendungsempfänger als zuwendungsfähig bezeichneten Ausgaben tatsächlich zuwendungsfähig sind, bildet sich eine Differenz zwischen Wert a und Wert b (wobei höhere Gewalt, offensichtliche Irrtümer oder vom Zuwendungsempfänger nachweislich nicht verantwortete Fehler hier zugunsten des Zuwendungsempfängers berücksichtigt bzw. etwaige Sanktionen nach Nr. 3.2.2 oder Nr. 3.2.4 nicht mitgerechnet werden). Übersteigt der gemäß Buchstabe a ermittelte Betrag den gemäß Buchstabe b ermittelten Betrag um mehr als 25 %, wird die Differenz zwischen beiden Beträgen von dem nach der Kürzung verbleibendem Auszahlungsbetrag b

als zusätzliche **Verwaltungssanktion** abgezogen.

Beispiel:

Zuwendung laut Zuwendungsbescheid	100 000 Euro
Betrag a:	100 000 Euro (135,14 % zu b)
Betrag b:	74 000 Euro (100 %)
Differenz (absolut und %):	26 000 Euro $((a - b) * 100 / b = 35,14 \%, \text{ also } > 25,00 \% \rightarrow \text{Sanktion})$
Auszahlung:	48 000 Euro = 100 000 Euro - 26 000 Euro Kürzung (= 74 000 Euro) - 26 000 Euro Sanktion

Die Differenz zwischen a und b in Prozent wird nach den Rundungsregeln gemäß DIN-Norm 1333 ermittelt: Betrachtet wird die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle (= Rundungsstelle, = 3. Nachkommastelle). Liegt diese wegfallende Dezimalstelle zwischen 0 und 4, wird abgerundet; liegt diese zwischen 5 und 9, wird aufgerundet. Die folgenden Nachkommastellen werden nicht berücksichtigt.

Rundungsbeispiele:

- 25,17778 25,18 – Sanktion
- 24,99387 24,99 – keine Sanktion
- 25,00964 25,01 – Sanktion
- 25,00001 25,00 – keine Sanktion

Mit dem Auszahlungsantrag eingereichte Rechnungen für Leistungen, die nicht Gegenstand des Zuwendungsbescheides waren, können nicht berücksichtigt werden bzw. werden nur dann berücksichtigt, wenn für sie im Vorfeld ein entsprechender Änderungsantrag eingereicht wurde und die Bewilligungsbehörde diesem zugestimmt hat. Dabei ist es unerheblich, ob mit der (ungenehmigten) Änderung der ursprünglich bewilligte Kostenrahmen eingehalten wird oder nicht. Ebenso wenig ist entscheidend, ob die (ungenehmigte) Änderung die Erreichung des Zuwendungszwecks sichert oder gar verbessert.

Nur wenn die erstmalig im Verwendungsnachweis ohne vorherigen Änderungsantrag angezeigten Änderungsbeträge vom Zuwendungsempfänger als „nicht zuwendungsfähig“ deklariert werden, zählen sie auch nicht zum beantragten Betrag. Werden die Beträge jedoch

vom Zuwendungsempfänger als „zuwendungsfähig“ deklariert, so sind diese Beträge als nicht zuwendungsfähig zu werten und in die Sanktionsberechnung miteinzubeziehen. Bei Überschreitung der **Sanktionsgrenze von 25 %** ist zu sanktionieren. Ziel dieser Sanktionen ist die Bestrafung eines zu missbilligenden Verhaltens und die präventive Abschreckung.

Die Sanktionsprüfung mittels Vor-Ort-Kontrolle (VOK) ergänzt die oben genannte Sanktionsprüfung im Rahmen der reinen Verwaltungskontrolle (bezogen auf jeden einzelnen Verwendungsnachweis). Werden hierbei Verstöße festgestellt, erfolgt ebenfalls eine entsprechende Sanktionsprüfung.

- 3.2.2 Die Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn Verpflichtungen oder sonstige Auflagen, insbesondere die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, die in Unionsvorschriften oder im Bewilligungsbescheid festgelegt sind, nicht eingehalten werden. Durch die Bewilligungsbehörde ist zu entscheiden, ob die beantragte Förderung ganz oder teilweise verweigert bzw. zurückgenommen wird, wenn gegen mit der Bewilligung verbundene Verpflichtungen oder sonstige Auflagen verstoßen wurde.

Die beantragte Förderung wird ganz abgelehnt bzw. zurückgenommen, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind. Fördervoraussetzungen sind grundsätzlich in vollem Umfang zu erfüllen, d. h. sie sind entweder „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“.

Die gesamte Förderung wird auch dann abgelehnt oder vollständig zurückgenommen, wenn aufgrund der Gesamtbewertung nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit ein Verstoß als schwerwiegend eingestuft wird oder der Zuwendungsempfänger falsche oder keine Nachweise vorgelegt hat.

Zudem kann der Zuwendungsempfänger von einer Förderung ausgeschlossen werden – der Zuwendungsempfänger wird dann im Kalenderjahr der Feststellung und im darauffolgenden Jahr von derselben Vorhabenart ausgeschlossen. Der Ausschluss von einer Förderung kann auf einen Zeitraum von höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren festgelegt werden. Der Ausschluss kann im Fall eines wiederholten Verstoßes erneut festgelegt werden. Im Zuge von Ausschlüssen aufgrund schwerwiegender Verstöße oder aufgrund von falschen Nachweisen ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Wird die Förderung nicht abgelehnt, erfolgt eine Kürzung als Verwaltungssanktion. Die Verwaltungssanktion ist hier ein Strafbetrag, der aufgrund von festgestellten Verstößen erhoben und von der Zuwendung abgezogen wird. Die Sank-

tionierung führt damit zu einer Kürzung des Zuwendungsbetrages.

Die Entscheidung darüber, inwieweit die Verwaltungsanktion bzw. Kürzung vorgenommen wird, erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere des Verstoßes. Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt. Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen. Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße innerhalb der Förderperiode 2023 bis 2027 festgestellt wurden, wenn es sich um denselben Zuwendungsempfänger und dieselbe Intervention oder Maßnahme handelt. Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen sind.

Verwaltungsanktionen können nicht über beantragte Mehrausgaben zum Vorhaben verrechnet (kompensiert, d. h. gegeneinander aufgerechnet) werden und sind von der Zuwendung tatsächlich in Abzug zu bringen. Die Sanktion muss zu einer tatsächlichen Verringerung der Zuwendung führen.

3.2.3 Teilt der Zuwendungsempfänger die Nichteinhaltung einer Verpflichtung oder sonstigen Auflage mit, bevor die Bewilligungsbehörde ihn auf einen entsprechenden Verstoß hingewiesen oder eine Kontrolle vor Ort angekündigt hat, so kann dies im Rahmen der Ermessensentscheidung zur Festsetzung der Sanktionshöhe berücksichtigt werden.

3.2.4 Verstöße gegen die Vorschriften zur Auftragsvergabe (Vergabeverstöße) stellen eine „Fallgruppe“ der Nichteinhaltung einer Auflage und damit einen Sanktionierungssachverhalt dar; sie sind nicht etwa als nicht förderfähige Ausgabe zu kürzen. Anders als bei anderen Verpflichtungen und Auflagen hat die EU-Kommission den Bewertungsmaßstab für Sanktionen wegen Vergabeverstößen mit den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ selbst festgelegt.

Die Leitlinien sind u. a. für den Kreis der Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber gemäß § 98 GWB sind, verbindliche Zuwendungsbedingung, soweit der Wert der Aufträge oberhalb der in Richtlinie 2004/18/EG bzw. den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU oder 2014/25/EU festgelegten Schwellenwerten liegt. In diesen Fällen finden oberhalb der EU-Schwel-

lenwerte nach Richtlinie 2004/18/EG bzw. den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU unmittelbar die genannten Leitlinien der EU Anwendung.

Bei Vergabeverstößen oberhalb der EU-Schwellenwerte nach Richtlinie 2004/18/EG bzw. Richtlinie 2014/24/EU ergeben sich folglich die Sanktionen aus den zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe einschlägigen „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ der Europäischen Union. Bei Vergabeverstößen unterhalb der EU-Schwellenwerte nach Richtlinie 2004/18/EG bzw. den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU und bei anderen Zuwendungsempfängern, die nicht öffentliche Auftraggeber sind, orientieren sich die Sanktionen an den genannten EU-Leitlinien unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kapitels 4.1.2.3 SEPL 23-27.

Sofern mehr als eine Unregelmäßigkeit im selben Vergabeverfahren festgestellt wird, werden die Korrektursätze nicht kumuliert. Es wird die Unregelmäßigkeit mit dem höchsten Korrektursatz berücksichtigt.

Da sich die Sanktionierungen nach dem jeweiligen Auftragswert (mit oder ohne Mehrwertsteuer abhängig von der Zuwendungsfähigkeit der Mehrwertsteuer) errechnen und somit auf Ausgaben basieren, werden sie nicht auf die Gesamtzuwendung, sondern auf die zuwendungsfähigen Ausgaben ausgesprochen. Die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Obergrenze werden also um den Sanktionierungsbetrag vermindert. Unter Anwendung des Fördersatzes ergibt sich daraus die Reduzierung der Zuwendung.

Beispiel:

Fördersatz:	50 %
Auftragswert:	50 000 Euro
Sanktionssatz:	25 %

Berechnung

Sanktionsbetrag:

$50\,000 \text{ Euro} \times 25\% \times 50\% = 6\,250 \text{ Euro}$

Die tatsächliche Zuwendung ist damit um 6 250 Euro zu kürzen.

Es gilt der **Grundsatz**, dass Sanktionen nicht durch Mehrausgaben zum Vorhaben kompensiert werden dürfen, sondern zu einer effektiven Reduzierung der Zuwendung führen müssen.

Im Falle von Mehrausgaben, die über den Zuwendungshöchstbetrag hinausgehen, können die mit einem Vergabefehler behafteten Ausgaben einer abgrenzbaren, nicht projektbildenden Leistung dem **übererklärten Bereich** zuge-

rechnet werden und sind damit **ausnahmsweise** nicht zu sanktionieren. Projektbildend ist eine Leistung dann, wenn sie nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (Kosten- und Finanzierungsplan) zur Erfüllung deswendungszweckes erforderlich ist. Wenn dies der Fall ist, unterliegt die Leistung den Sanktionsbestimmungen. Voraussetzung für die Nicht-Sanktionierung der vergabefehlerhaften Leistung und deren Ausgaben ist, dass die betreffende Gesamtausgabe vollständig außerhalb der EU-Erstattung durch den Begünstigten selbst im Rahmen der eigenfinanzierten Mehrausgaben getragen wird und nicht bereits Gegenstand der Bewilligung eines Zwischenzahlungsantrages zum betreffenden Vorhaben war.

Details sind in Anlage 3 enthalten.

- 3.2.5 Ein Förder- oder Auszahlungsantrag wird abgelehnt, wenn der Zuwendungsempfänger oder eine vertretungsberechtigte Person die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert.
- 3.2.6 Wird festgestellt, dass der Zuwendungsempfänger vorsätzlich falsche Nachweise vorgelegt oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, um die Förderung zu erhalten, so wird die Förderung ganz abgelehnt oder zurückgenommen. Außerdem wird der Zuwendungsempfänger in dem Kalenderjahr der Feststellung und dem darauffolgenden Kalenderjahr von derselben Intervention oder Vorhabenart ausgeschlossen.
- 3.2.7 Von Sanktionen kann abgesehen werden, wenn
- der Verstoß geringfügigen Charakter hat,
 - der Sanktionsbetrag 250 Euro nicht erreicht,
 - im Fall einer Flächenmaßnahme die Abweichung 0,1 Hektar nicht übersteigt (analog § 14 Absatz 1 Nummer 2 GAPInVeKoSG i. V. m. § 48 GAPInVeKoSV),
 - der Verstoß auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist,
 - der Verstoß auf einen Irrtum der Bewilligungsbehörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und der Irrtum für die von der Sanktion betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war,
 - gegenüber der Bewilligungsbehörde glaubhaft dargelegt wird, dass weder die oder der Begünstigte noch die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß verschuldet haben,
 - die Bewilligungsbehörde auf andere als zuvor genannte Weise zu der Überzeugung gelangt, dass die oder der Begünstigte, die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß nicht verschuldet haben, oder

— innerhalb einer angemessenen Frist eine Heilungsmöglichkeit besteht und diese verhältnismäßig ist, der Verstoß die Verwirklichung des Vorhabenziels insgesamt nicht gefährdet und die oder der Begünstigte innerhalb der Frist entsprechende Nachweise zur Zufriedenheit der Bewilligungsbehörde vorlegt.

Details siehe Anlage 4.

- 3.2.8 Ein Antrag oder eine andere Erklärung kann jederzeit schriftlich ganz oder teilweise bei der Bewilligungsbehörde zurückgenommen werden.
- 3.2.9 Hat die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsempfänger bereits auf einen Verstoß hingewiesen, eine Kontrolle vor Ort angekündigt oder wird bei einer Kontrolle vor Ort ein Verstoß festgestellt, so können die von dem Verstoß betroffenen Teile des Antrags oder der anderen Erklärung nicht zurückgenommen werden.
- 3.2.10 Wechselwirkung zwischen Verwaltungssanktionen

Es können Situationen auftreten, in denen Kürzungen bzw. Sanktionen infolge der Nichteinhaltung der Förderbedingungen bzw. -voraussetzungen vorzunehmen sind, obwohl der eigentliche Zahlungsantrag vollkommen in Ordnung ist und es keine zu Unrecht geleistete Zahlungen gibt. Gleiches gilt auch umgekehrt.

Es kann jedoch Situationen geben, in denen Verstöße gegen die Förderbedingungen bzw. -voraussetzungen vorliegen und der Zahlungsanspruch nicht zuwendungsfähige Ausgaben enthält (Nr. 3.2.1). In diesen Situationen greifen die Kürzungen bzw. Sanktionen unabhängig voneinander. Falls Kürzungen bzw. Sanktionen wegen Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen zu einer vollständigen Rücknahme (Ablehnung oder Wiedereinziehung) der Unterstützung führen, kann es natürlich keine zusätzlichen Kürzungen oder Verwaltungssanktionen wegen nicht zuwendungsfähiger Ausgaben im Zahlungsanspruch geben, da die Verwaltungssanktion nicht über eine vollständige Rücknahme von Unterstützung hinausgehen soll.

Unter der Berücksichtigung, dass Kürzungen wegen Verstößen gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen aus den zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen sollen, sind zunächst Sanktionen nach Nr. 3.2.1 durchzuführen und dann Kürzungen bzw. Sanktionen nach Nr. 3.2.2 ff. vorzunehmen.

Anwendungsbeispiele für Kürzungen und Verwaltungssanktionen:

Kürzungen und je nach Überschreitung der Sanktionsschwelle nach Nr. 3.2.1:

- Nichtberücksichtigung von Skonti, Rabatten oder anderen Preisnachlässen,

- Abrechnung nicht bewilligter und somit nicht zuwendungsfähiger Ausgaben,
- Abrechnungen von Wirtschaftsgütern, Bauleistungen oder Dienstleistungen, die zum Zeitpunkt des Auszahlungsantrages noch nicht erbracht oder gezahlt wurden,
- Ausgaben, die nicht vom Zuwendungsempfänger gezahlt wurden.

Verstöße gegen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nach Nr. 3.2.2:

- Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen,
- Nichteinhaltung der Publizitätsauflagen,
- Nichteinhaltung der Zweckbindungsfristen,
- Nichteinhaltung der Dokumentationspflichten,
- Nichteinhaltung sonstiger Nebenbestimmungen gemäß Zuwendungsbescheid.

3.3 Bewertung von Verstößen

Die **prozentuale Kürzung** wird abgestuft auf der Grundlage der Beurteilung von Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes nach den Vorgaben aus den Anlagen 1, 2, 3 und 4 dieses Leitfadens festgelegt.

- Bei der Bewertung der **Schwere eines Verstoßes** ist zu beurteilen, ob und in welchem Umfang die Zielstellung des Vorhabens beeinflusst wird, d. h. ob das Ziel des Vorhabens überhaupt noch erreicht werden kann. Gegebenenfalls sind die zuständigen Fachbehörden in die Einstufung der Schwere des Verstoßes einzubeziehen.
- Der **Umfang eines Verstoßes** hängt davon ab, welcher Anteil des Vorhabens (Anzahl von Gewerken, Aufträgen oder Rechnungen; Flächeninhalt; Anzahl bzw. Prozentsatz an Obstbäumen) betroffen ist.
- Für die Bestimmung der **Dauer eines Verstoßes** ist entscheidend, wie lange seine Wirkung anhält und welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.
- Die **Häufigkeit** wird danach beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße innerhalb der zurückliegenden vier Jahre oder – wenn es sich um denselben Begünstigten und dieselbe Maßnahme oder Vorhabenart handelt – während der gesamten Förderperiode 2023 bis 2027 bzw. bei ähnlichen Maßnahmen während der Förderperiode 2014 bis 2022 festgestellt wurden. [Ähnliche Maßnahme = mit gleichem Ziel und Art der Durchführung, gegebenenfalls lediglich Aktualisierung durch neuen Planungszeitraum („aktualisierte Maßnahme“).]
- Ist aufgrund der Schwere, des Umfangs, der Dauer oder der Häufigkeit des Verstoßes davon auszugehen, dass die Ziele des Vorhabens (Zuwendungszweck laut Zuwendungsantrag und Zuwendungsbescheid) unter Beachtung der Gesamtlaufzeit

der Verpflichtung insgesamt nicht mehr erreicht werden können, so ist die Bewilligung bzw. Vereinbarung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit anzupassen bzw. aufzuheben. Dieser Widerruf bzw. Rücktritt ist nach § 1 SVwVfG i. V. m. § 49 bzw. § 60 VwVfG vorzunehmen.

- Werden in einem Auszahlungs- bzw. Kontrolljahr **mehrere Verstöße** festgestellt, so ist der von der Einstufung her schwerste Verstoß zu ermitteln. Weitere Verstöße werden bei der Ermittlung der Gesamtbewertung berücksichtigt. Diese Gesamtbewertung hat mindestens die Einstufung des schwersten ermittelten Einzelverstoßes und bildet die Grundlage für die Sanktionierung, die unter Berücksichtigung der Höherstufung bei Folgeverstößen erfolgt. In der Regel werden die entsprechenden Sanktionen kumuliert. Wenn ein Verstoß als geringfügig zu bewerten ist, ist der Begünstigte nur zu verwarnt; es ist keine Verwaltungssanktion zu erteilen.

- **Aussetzen der Förderung:** Es besteht die Möglichkeit der Heilung oder Abhilfe, d. h. eine Verwaltungssanktion kann maximal drei Monate ausgesetzt werden (Fristberechnung beachten!), wenn der Verstoß die Verwirklichung des Ziels des Vorhabens insgesamt nicht gefährdet und davon ausgegangen werden kann bzw. nachgewiesen wird, dass der Zuwendungsempfänger dem Mangel in diesem Zeitraum abhelfen kann bzw. abgeholfen hat. Kann der Zuwendungsempfänger innerhalb des festgesetzten Höchstzeitraums keine Abhilfe schaffen, ist die Verwaltungssanktion anzuwenden.

Um eine möglichst einheitliche Bewertung vergleichbarer Verstöße im ELER-finanzierten Bereich zu gewährleisten, gibt die Anlage 1 in einer Übersicht einen Anhaltspunkt für vorzunehmende Ermessensentscheidungen Verwaltungssanktionen vor. In den Anlagen 2 und 3 sind beispielhaft für einzelne Verstöße konkrete Werte für Verwaltungssanktionen aufgeführt.

3.4 Verfristungen

Bei ELER-Flächenmaßnahmen muss der Gemeinsame Antrag bzw. müssen die Auszahlungsanträge bis zum 15. Mai eines Jahres eingehen. Dies gilt auch, wenn der 15. Mai ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist. Geht der Gemeinsame Antrag bzw. gehen die Auszahlungsanträge in der Zeit vom 16. Mai bis einschließlich 31. Mai eines Jahres ein, verringern sich, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, die Zahlungen, auf die der Begünstigte bei fristgerechter Einreichung des Antrags Anspruch gehabt hätte, um 1 % je Arbeitstag, den der Antrag zu spät eingereicht wurde, außer im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände.

Bei Einreichung des Gemeinsamen Antrags bzw. der Auszahlungsanträge nach dem 31. Mai eines Jahres werden diese als verfristet abgelehnt und es wird keine Förderung gewährt.

Diese Regelungen werden sinngemäß auch bei anderen ELER-Maßnahmen (Nicht-Flächenmaßnahmen)

zur Anwendung gebracht, wenn dies im SEPL 23-27, in der Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid vorgesehen ist.

Im Falle der Öko-Förderung im Gesamtbetrieb nach ELER-Maßnahme Öko muss das Öko-Kontrollblatt bis spätestens 15. Mai **des auf das Verpflichtungsjahr folgenden Jahres** der bewilligenden Stelle vorgelegt werden. Das **Öko-Kontroll-Blatt** dient zur Umsetzung und Kontrolle der Vorschriften, da eine Förderung im Öko-Bereich nur bei gesamtbetrieblicher Wirtschaftsweise zulässig ist sowie als Informationsmedium durch die Öko-Kontrollstellen, ob schwerwiegende Verstöße oder Unregelmäßigkeiten im Sinne der EU-Öko-VO bei den jährlichen Kontrollen festgestellt wurden.

Falls bis zum 15. Mai des auf das Verpflichtungsjahr folgenden Jahres bei einem Zuwendungsempfänger keine Vorlage des Öko-Kontrollblattes im elektronischen Tagebuch registriert wurde, wird mit Fristsetzung von zwei Wochen (14 Tage) der Zuwendungsempfänger angehört. Der Betreffende erhält nach Vorlage des säumigen Öko-Kontrollblattes eine Sanktion in Höhe von 3 % des Förderbetrages.

Erfolgt trotz Anhörung bis Fristablauf keine Vorlage des Öko-Kontrollblattes, erhält der Zuwendungsempfänger für das betreffende Verpflichtungsjahr eine Kürzung um 100 % des Förderbetrages.

3.5 Ausschluss von der Förderung

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Gesamtbewertung des Verstoßes anhand der o. g. Bewertungskriterien fest, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, verhängt sie einen Ausschluss von der Förderung. Dieser Widerruf ist nach § 1 SVwVfG i. V. m. § 49 VwVfG vorzunehmen. Ein Ausschluss von der Förderung wird auch verhängt, wenn falsche Nachweise vorgelegt wurden, um eine Förderung zu erhalten oder erforderliche Information nicht mitgeteilt wurden. Bei vorsätzlich begangenen Unregelmäßigkeiten ist eine Anzeige wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) oder spezielle Amtsdelikte (§§ 267 ff. StGB) zu prüfen. Verdachtsfälle werden der Staatsanwaltschaft übergeben. Diese entscheidet über das weitere Verfahren.

Der Ausschluss von der Förderung umfasst:

- die Aufhebung des Zuwendungsbescheides,
- die Rückforderung bereits ausgezahlter Beträge, gegebenenfalls zuzüglich Zinsen,
- den Ausschluss des Begünstigten für das laufende Kalenderjahr **und das Folgejahr** für dieselbe Vorhabenart.

4. Verfahren mit eingezogenen Beträgen

Sind Finanzkorrekturen entweder aufgrund von Kürzungen oder aufgrund von Sanktionen vorzunehmen, so gelten diese Finanzkorrekturen als „gestrichene Mittel“ im Sinne des Artikels 57 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116, welche die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtförderung entsprechend verringern.

Gestrichene Mittel dürfen nicht zu demselben Vorhaben zurückfließen. Sie gelten wie die in Bezug auf förderfähige Ausgaben ausgezahlten Mittel als verbraucht und können nicht für eventuell nachfolgende Auszahlungsanträge freigesetzt werden.

Demzufolge stehen die im Rahmen eines Verwendungsnachweises gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen im jeweiligen Vorhaben nicht wieder zur Verfügung, der Zuwendungsbetrag ist entsprechend verringert. Gestrichene Beträge der EU-Finanzierung und die wieder eingezogenen nationalen Beträge sind für die Finanzierung von Vorhaben im Rahmen der gleichen Förderperiode wieder zu verwenden.

Eingezogene Beträge sind in der vierteljährlichen ELER-Ausgabenerklärung aufzuführen.

Saarbrücken, den 1. September 2025

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Berg

Anlage 1: Kategorien von Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bewertungsmatrix							
Verstoß-kategorie	geringfügig	leicht		mittel		schwer	schwer-wiegend
Bewer-tungsstufe	0	I	II	II	IV	V	VI
Merkmale:							
1) Umfang (ausschlaggebend für Gesamtbeurteilung!) – Fläche/ Tierbestandsgrenzen/Bäume/ Aufträge/ Gewerke/ Förderbedingungen – bis 3 % – Erstverstöße gegen die Publizitätsvorschriften, sofern die Fehler vor Abschluss des Vorhabens behoben werden können – leichte formelle Fehler oder Fristversäumnis, ohne Auswirkungen auf die Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zwecks bzw. -zieles – Unterlagen werden nach der ersten Aufforderung innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist ordnungsgemäß nachgereicht	– bis 3 % – Erstverstöße gegen die Publizitätsvorschriften, sofern die Fehler vor Abschluss des Vorhabens behoben werden können – leichte formelle Fehler oder Fristversäumnis, ohne Auswirkungen auf die Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zwecks bzw. -zieles – Unterlagen werden nach der ersten Aufforderung innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist ordnungsgemäß nachgereicht	– >3 % bis 10 % – erst nach Mahnung werden die erforderlichen Unterlagen nachgereicht bzw. Vorschriften (bspw. zur Publizität) heilend eingehalten – mehr als drei Verstöße der Bewertungsstufe 0	– >10 % bis 30 % – erst nach der zweiten Mahnung werden die erforderlichen Unterlagen nachgereicht bzw. Vorschriften (bspw. zur Publizität) heilend eingehalten – mehr als drei Verstöße der Bewertungsstufe I	– >30 % bis 50 % – Verstöße der Kategorie „geringfügig“, aber die erforderlichen Unterlagen werden erst nach wiederholter Aufforderung (>2) nachgereicht – mehr als drei Verstöße der Bewertungsstufe II	– >50 % bis 75 % – Verstöße der Kategorie „geringfügig“, aber die erforderlichen Unterlagen werden erst nach wiederholter Aufforderung (>2) nachgereicht – mehr als drei Verstöße der Bewertungsstufe III	– >75 % bis <100 % – mehr als drei Verstöße der Bewertungsstufe IV – schwere Verstöße gegen Vergaberecht mit einem Sanktions-satz ab 25 %	100 % – Vorlage falscher Nachweise – schwerwiegender Verstoß gegen Vergaberecht mit einem Sanktions-satz von 100 % – mehr als drei Verstöße der Bewertungsstufe V

2) Schwere (fachliche und finanzielle) Auswirkungen	Keine Auswirkungen	Keine/geringe Auswirkungen Leichte Beeinträchtigung der Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zweckes bzw. -zieles		Zwar Auswirkung, dennoch wird Ziel sicher erreicht Mittlere Beeinträchtigung der Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zweckes bzw. -zieles	Ziel eventuell gefährdet Mittlere Beeinträchtigung der Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zweckes bzw. -zieles	Ziel gefährdet Schwere Beeinträchtigung der Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zweckes bzw. -zieles	Ziel nicht mehr erreichbar oder Schwerwiegende Beeinträchtigung der Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zweckes bzw. -zieles
3 a) Dauer (Auswirkungen bei einjährigen Maßnahmen bzw. Maßnahmen mit Verpflichtungszeitraum < 1 Jahr)	0%, max. 1 Tag	Bis 25%, > 1 Tag		> 25%	> 50%	100%	100%
3 b) Dauer (Auswirkungen bei mehrjährigen Maßnahmen)	< 1 Jahr	> = 1 Jahr bis 2 Jahre		> 2 Jahre bis 3 Jahre		> 3 Jahre bis 4 Jahre	> 4 Jahre
4) Häufigkeit (Wiederholung bezogen auf Vergangenheit; 1 = erster Verstoß)	1	1	1–2	1–2		1–2	> =2
Sanktion	0–3%	3–10%	5–30%	30–50%	40–75%	65–100% (bei 100% plus Ausschluss Folgejahre)	Entzug der Bewilligung und vollständige Rückforderung; Förderausschluss in Folgejahren

Die vorstehende Bewertungsmatrix dient dazu, eine möglichst einheitliche Bewertung vergleichbarer Verstöße im ELER-finanzierten Bereich zu gewährleisten und gibt dazu einen Rahmen für vorzunehmende Ermes-

sentscheidungen bei Verwaltungssanktionen nach Nr. 3.3 vor, soweit nicht die Anlagen 2 oder 3 einschlägig sind. Die einzelnen Anstriche innerhalb eines Merkmals gelten dabei jeweils alternativ. Wird der Grenzwert

eines Merkmales überschritten, spricht dies in der Regel dafür, den Verstoß der nächsthöheren Bewertungsstufe zuzuordnen. Die Festsetzung der Sanktion erfolgt jedoch in der Gesamtbetrachtung aller Merkmale. Liegen gleichzeitig mehrere Verstöße gegen dieselbe Verpflichtung bzw. Auflage vor, ist die Verwaltungssanktion in Höhe des schwersten Verstoßes festzusetzen.

Anlage 2: Beispielhafte Richtwerte für Verwaltungssanktionen nach Nr. 3.1 und 3.2.2 ff.

1. Berechnung der Sanktion

Der sich aus nachfolgender Aufstellung ergebende Prozentsatz der Sanktion wird auf den sich ohne Sanktion ergebenden Förderbetrag angewandt und von diesem in Abzug gebracht. Dabei kann es sich je nach Sanktionsfall um den Gesamtförderbetrag oder um den auf einen Auftrag, ein Gewerk, einen Gegenstand oder eine Rechnung entfallenden Teilförderbetrag handeln. Dies ist ebenfalls in dieser Aufstellung dargestellt. Bezieht sich die Sanktion auf ein Gewerk o. Ä., so ist dabei auch der jeweilige Fördersatz anzuwenden. Etwaige Ausnahmefälle werden ausdrücklich benannt.

2. Fehlende Angebote, wenn der Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt, kein Ausschreibungsverfahren hätte vollzogen werden müssen (Vorgabe: verschiedene Angebote/Preisangeboten) und kein Anwendungsfall der „EU-Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ gegeben ist:

- Bei einem Auftragswert von weniger als 250 Euro (ohne Mehrwertsteuer) wird aufgrund von Geringfügigkeit auf eine Sanktionierung verzichtet.
- Werden vom Zuwendungsempfänger bei einem Auftragswert ab 250 Euro (ohne Mehrwertsteuer) weniger als die geforderten Angebote bzw. Preisangeboten angefordert: Kürzung der zuwendungsfähigen Ausgaben um 12,5 % des betroffenen Auftragswerts je fehlendem Angebot/fehlender Preisangeboten. Ist die Mehrwertsteuer zuwendungsfähig, so wird der Auftragswert inkl. Mehrwertsteuer zugrunde gelegt.
- Werden vom Zuwendungsempfänger im Rahmen der Plausibilisierung zwar genügend Angebote bzw. Preisangeboten angefordert, aber von Firmen zu wenige Angebote bzw. Preisangeboten erstellt und eine andere Art der Plausibilisierung ist nicht möglich: Kürzung der zuwendungsfähigen Ausgaben um 10 % des Auftragswerts bei nur einem Angebot/einer Preisangeboten bzw. Kürzung der zuwendungsfähigen Ausgaben um 5 % des Auftragswerts bei zwei Angeboten bzw. Preisangeboten. Ist die Mehrwertsteuer zuwendungsfähig, so wird der Auftragswert inkl. Mehrwertsteuer zugrunde gelegt. Diese Kürzung ersetzt die fehlende Plausibilisierung. Es handelt sich dabei nicht per se um einen Vergabeverstoß und nicht um eine Sanktionierung.

3. Publizität

Die genannten Richtwerte beziehen sich auf Fehler, die von der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises oder einer Vor-Ort- bzw. Ex-Post-Kontrolle festgestellt werden und somit nicht mehr oder nur bedingt heilbar sind. Bei schon während der Durchführung des Vorhabens festgestellten und heilbaren Fehlern können die Sanktionen Anlage 1 entsprechend geringer bemessen werden. Bei Flächenmaßnahmen werden Publizitätsverstöße als weniger schwerwiegend gewertet; niedrigere Sanktionssätze sind möglich.

- Kein Hinweisschild, obwohl erforderlich: 3 % Sanktion bezogen auf die Förderung, höchstens jedoch 3 000 Euro, wenn anschließend nachgeholt; 15 % Sanktion bezogen auf die Förderung, höchstens jedoch 15 000 Euro, wenn anschließend nicht nachgeholt
- Hinweisschild zu klein, inhaltlich fehlerhaft, keine feste Erläuterungstafel oder falsch positioniert, aber dennoch wirksam für EU und ELER: 0–3 % Sanktion bezogen auf die Förderung je nach Fehler/Mangel, höchstens jedoch 3 000 Euro, wenn anschließend nachgebessert wird; wird nicht nachgebessert: bis zu 6 % Sanktion bezogen auf die Förderung je nach Fehler/Mangel, höchstens jedoch 6 000 Euro
- Hinweisschild fehlerhaft und nicht wirksam für die EU und ELER (z. B. kein EU-Logo, EU-Logo erheblich zu klein, EU-Hinweistext fehlt): mindestens 1 % Sanktion bezogen auf die Förderung je Fehler/Mangel, jedoch höchstens 3 % und höchstens 3 000 Euro, wenn anschließend nachgebessert wird; wird nicht nachgebessert: 10–20 % Sanktion bezogen auf die Förderung, höchstens jedoch 20 000 Euro
- Kein Förderhinweis im Internet, obwohl erforderlich: 1–3 % Sanktion bezogen auf die Förderung, höchstens jedoch 3 000 Euro, wenn anschließend nachgeholt; 10–15 % Sanktion bezogen auf die Förderung, höchstens jedoch 15 000 Euro, wenn anschließend nicht nachgeholt
- Internethinweis zu klein, inhaltlich fehlerhaft oder falsch positioniert, aber dennoch wirksam für EU und ELER: 0–2 % Sanktion bezogen auf die Förderung je nach Fehler/Mangel, höchstens jedoch 2 000 Euro, wenn anschließend nachgebessert wird; wird nicht nachgebessert: bis zu 6 % Sanktion bezogen auf die Förderung je nach Fehler/Mangel, höchstens jedoch 6 000 Euro
- Internethinweis fehlerhaft und nicht wirksam für die EU und ELER (z. B. kein EU-Logo, EU-Logo erheblich zu klein, EU-Hinweistext fehlt, schlecht positioniert): 0–3 % Sanktion bezogen auf die Förderung je Fehler/Mangel, jedoch höchstens 3 000 Euro, wenn anschließend nachgebessert wird; wird nicht nachgebessert: bis zu 15 % Sanktion bezogen auf die Förderung, höchstens jedoch 15 000 Euro

- Kein Förderhinweis bei geförderten Öffentlichkeitsarbeiten, Veröffentlichungen etc.: 50 % der auf die betroffene Öffentlichkeitsarbeit bzw. Veröffentlichung entfallenden Förderung
- Fehlerhafter Förderhinweis bei geförderten Öffentlichkeitsarbeiten, Veröffentlichungen etc.: 10 %–50 % der auf die betroffene Öffentlichkeitsarbeit bzw. Veröffentlichung entfallenden Förderung je nach Fehler/Mangel
- Kein Förderhinweis bei sonstiger nicht geförderter Öffentlichkeitsarbeit zum geförderten Vorhaben: 1 % Sanktion bezogen auf die Förderung je fehlendem Hinweis bei mehr als einem Fall je Fördervorhaben, jedoch höchstens 3 000 Euro
- Fehlerhafter Förderhinweis bei sonstiger nicht geförderter Öffentlichkeitsarbeit zum geförderten Vorhaben: 1 % Sanktion bezogen auf die Förderung bei mehr als drei Fällen je Fördervorhaben, jedoch höchstens 3 000 Euro

4. Förderung Ökologischer Landbau (Öko)

Werden bei einer Öko-Kontrolle Mängel bei der betrieblichen Trennung zwischen dem Ökobetrieb und einem konventionell bewirtschafteten Betrieb festgestellt, so beträgt die Sanktion im ersten Jahr 30 %, in schweren Fällen bis zu 100 %. Im ersten Wiederholungsfall innerhalb von fünf Jahren beträgt die Sanktion mindestens 75 %, im zweiten Wiederholungsfall innerhalb von fünf Jahren beträgt die Sanktion 100 %.

5. Verstoß gegen Zweckbindungsfristen

Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist beträgt die Sanktion 10–100 % der Förderung. Die Höhe der Sanktion bemisst sich in diesem Fall und bei Verstoß gegen eine Zweckbindungsfrist nach der Dauer der zweckentsprechenden Verwendung im Verhältnis zur Zweckbindungsfrist. Ist die vom Verstoß betroffene Förderung sinnvoll und funktionell abgrenzbar und wird der Verwendungszweck im abgegrenzten Bereich weiter erfüllt, kann die Sanktion auf den von dem Verstoß betroffenen Teil der Förderung bezogen werden. Kann die Auswirkung des Verstoßes gegen die Zweckbindungsfrist beziffert werden und wird der Verwendungszweck im Übrigen weiter erfüllt, so kann die Sanktion entsprechend begrenzt werden.

6. Verstoß gegen Mitteilungspflichten

Verstößt ein Zuwendungsempfänger gegen seine Mitteilungspflichten, so beträgt die Sanktion bis zu 30 % der Förderung je Verstoß. In schweren Fällen beträgt die Sanktion bis zu 100 % der Förderung und Ausschluss von weiteren Förderungen für ein Jahr. Ein schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Zuwendungsempfänger subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB bzw. § 2 SubvG nicht unverzüglich mitteilt. Dies gilt auch für die Dauer der Zweckbindungsfrist. Wird der schwere Verstoß nur im Rahmen einer Vor-Ort- oder Ex-Post-Kontrolle durch

die Behörde selbst festgestellt, beträgt die Sanktion mindestens 30 % der Förderung.

7. Erhalt extensiver Streuobstbestände (StOb)

Legt ein Zuwendungsempfänger den im Falle der StOb-Förderung erforderlichen Nachweis über die Durchführung des Erhaltungsschnittes und der entsprechenden Qualifizierung nicht innerhalb des Verpflichtungszeitraumes, sondern erst nach Aufforderung innerhalb von 14 Kalendertagen vor, so beträgt die Sanktion 3 % der Förderung.

8. Nicht fristgerechte Umsetzung des geförderten Vorhabens (andere als Flächenmaßnahmen)

- Wird das Vorhaben nicht innerhalb des im ursprünglichen Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes umgesetzt, sodass der Bewilligungszeitraum verlängert werden soll, dann beträgt die Sanktion bis zu einem Jahr Verlängerung des Bewilligungszeitraumes 0 %. Über dieses eine Jahr hinaus oder bei mehrfacher Verlängerung um insgesamt mehr als ein Jahr beträgt die Sanktion 1 % der Zuwendung je angefangenem zusätzlichem Bewilligungsmonat. Ein Anspruch auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes besteht jedoch in keinem Falle.
- Wird der Schlussverwendungsnachweis nicht zu dem im ursprünglichen Zuwendungsbescheid festgesetzten Termin vorgelegt, sondern soll der Termin zur Vorlage verschoben werden, beträgt die Sanktion bis zu einem Jahr Verschiebung 0 %. Über dieses eine Jahr hinaus oder bei mehrfacher Verschiebung um mehr als ein Jahr beträgt die Sanktion 1 % der Zuwendung je angefangenem zusätzlichem Monat. Ein Anspruch auf Verschiebung des Vorlagetermins besteht jedoch in keinem Falle. Eine Sanktionierung nach dieser Regelung erfolgt nur, wenn nicht gleichzeitig eine Sanktionierung infolge der Verlängerung des Bewilligungszeitraumes vorgenommen wird (Ausschluss der Doppelsanktionierung).
- Wird der Termin zur Vorlage eines Verwendungsnachweises nicht eingehalten, obwohl im Voraus kein Antrag auf Terminverschiebung gestellt wurde, und ist keine auflösende Bedingung eingetreten bzw. wird keine Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Zuwendung vorgenommen, beträgt die Sanktion je angefangener Kalenderwoche, die der Verwendungsnachweis zu spät eingereicht wurde, 1 % des Zuwendungsbetrages, auf den der Zuwendungsempfänger bei fristgerechter Einreichung des Verwendungsnachweises Anspruch gehabt hätte.

9. Sonstiges

- Nichterfüllung der Zulieferungs- und Unterstützungspflicht hinsichtlich des Berichts- und Monitoringwesens trotz Aufforderung: 0–10 % Sanktion bezogen auf die Förderung je Einzelfall

Anlage 3: Verwaltungssanktionen nach Nr. 3.2.2 ff. – Verstöße gegen Vergaberecht

1. Bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte nach Richtlinie 2004/18/EG bzw. den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU finden unmittelbar die „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
2. Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte nach Richtlinie 2004/18/EG bzw. den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU und bei Zuwendungsempfängern, die keine öffentlichen Auftraggeber sind, finden für Verstöße gegen die Vergabebestimmungen nach Kapitel 4.1.2.3 SEPL 23-27 die Finanzkorrektursätze der „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung, soweit anwendbar.
3. Führt der Zuwendungsempfänger freiwillig ein Vergabeverfahren durch, zu dem er nach dem Auftragswert nicht verpflichtet wäre, finden nur die Sanktionsbestimmungen für das Vergabeverfahren, zu dem der Zuwendungsempfänger tatsächlich verpflichtet ist, Anwendung.
4. 12,5 % des Auftragswertes (ohne Mehrwertsteuer) je fehlendem Angebot bzw. Preisauskunft bzw. Preisermittlung, wenn nach Kapitel 4.1.2.3 SEPL 23-27 eine formlose Preisermittlung durchzuführen, mehrere Preisauskünfte anzufordern oder mehrere Angebote einzuholen wäre(n).
5. 12,5 % des Auftragswertes (ohne Mehrwertsteuer), wenn eine nach Kapitel 4.1.2.3 zusätzlich zur Einholung von Angeboten vorgeschriebene Auftragsveröffentlichung auf der Internetseite des Förderempfängers oder in einem Internetvergabeportal unterlassen wurde. Eine Sanktionierung nach dieser Nummer unterbleibt, wenn zugleich ein Verstoß nach Nr. 6 gegeben ist (Ausschluss einer Doppelsanktionierung; der Verstoß wird nach Nr. 6 sanktioniert).
6. 25 % des Auftragswertes (ohne Mehrwertsteuer) bei Verstoß gegen die Vorgaben zur Transparenzpflicht bei Binnenmarktrelevanz (Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht 2006/C179/92) bei öffentlichen Auftraggebern. Eine Sanktionierung nach dieser Nummer erfolgt nicht, wenn eine öffentliche Ausschreibung oder Auftragsbekanntmachung durchgeführt werden musste (Ausschluss einer Doppelsanktionierung; der Vergabeverstoß als solcher wird sanktioniert).
7. 10 % des Auftragswertes (ohne Mehrwertsteuer) bei Verstoß gegen Bestimmungen des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG).

Ergänzend gelten folgende Sanktionssätze:

Anlage 4: Sachverhalte, die zu keiner Sanktion führen

Sachverhalt	Erläuterungen zur Rechtsgrundlage, Hinweise
a) Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände:	Derartige Ereignisse sind dadurch gekennzeichnet, dass sie vom Begünstigten nicht beeinflussbar und nicht vorhersehbar waren. Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind insbesondere: — Tod des Begünstigten — Länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten (sofern für Vorhaben relevant) — Schwere Naturkatastrophe oder schweres Wetterereignis, durch welche(s) der Betrieb des Begünstigten erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird — Unfallbedingte Zerstörung von Gebäuden/-teilen des Begünstigten — Schwerer Umweltvorfall Es findet die „Mitteilung der Kommission an den Rat über die Begriffe höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände in der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik“ vom 30. Mai 2024, COM(2024)225 final, Anwendung. Frist zur Geltendmachung: Grundsätzlich innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte zu einer schriftlichen Mitteilung in der Lage ist. Diese Mitteilungen sind auf Einzelfallbasis zu prüfen.

	Bei investiven Maßnahmen gibt es in der Regel keine Rücknahme der Unterstützung oder Notwendigkeit einer Erstattung bei einem Fall von höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen. Für nicht investive Maßnahmen jedoch, bei denen die Unterstützung auf der Berechnung der entgangenen Erträge und entstandenen zusätzlichen Kosten aus der eigentlichen Verpflichtung beruht (insbesondere Flächenmaßnahmen), hängt die Auswirkung der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände vom Zeitpunkt ihres Eintretens ab. Bei Flächenmaßnahmen kommt eine anteilmäßige Aufhebung der Bewilligung in Bezug auf die zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt noch nicht aus der Förderverpflichtung veranlassten zusätzlichen Kosten oder entgangenen Erträge in Betracht, wenn derwendungszweck nicht mehr erreicht werden kann. Es kommt keine nachträgliche Aufhebung in Bezug auf die vor Eintritt der höheren Gewalt erfüllten Fördervoraussetzung, Bedingungen und sonstigen Auflagen und keine Verwaltungssanktion zur Anwendung. Auf eine Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft soll verzichtet werden, wenn der verfolgte Förderzweck weiterhin erreicht werden kann.
b) Offensichtlicher Irrtum:	Förder- und Zahlungsanträge können jederzeit nach ihrer Einreichung berichtigt werden, wenn die Bewilligungsbehörde offensichtliche Irrtümer/Fehler anerkennt. Vorgänge sind dann als offensichtlicher Irrtum bzw. Fehler einzustufen, wenn die Fehlerhaftigkeit der Angabe klar erkennbar ist. Die Bewilligungsbehörde muss überzeugt sein, dass der Begünstigte gutgläubig und ohne Bereicherungs- bzw. Betrugsabsicht gehandelt hat. Sofern bestimmte oder ähnliche Fehler wiederholt auftreten, so kann nicht mehr von einem offensichtlichen Irrtum ausgegangen werden. Offensichtliche Irrtümer sind sehr eng auszulegen und von der Bewilligungsbehörde anzuerkennen. Fälle sind bspw.: — Schreibfehler — Zahlendreher — Fehlende oder widersprüchliche Angabe im selben Formular Ein nicht erfolgter Abzug der nicht förderfähigen Mehrwertsteuer oder von Skonto gelten nicht als offensichtlicher Irrtum. Sofern ein offensichtlicher Irrtum anerkannt wird, ist keine Verwaltungssanktion auszusprechen.
c) Verwaltungsfehler:	Sofern der Verstoß nicht auf Versäumnisse oder Unregelmäßigkeiten des Begünstigten, sondern auf fehlerhaftes Handeln der Bewilligungsbehörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, ist keine verwaltungsrechtliche Sanktion auszusprechen. Unabhängig von der Sanktion ist ein zu Unrecht gezahlter Betrag (Überzahlung) im Falle eines Verwaltungsfehlers in der Regel jedoch zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt nur, wenn der Irrtum für den Begünstigten nicht erkennbar sein konnte oder im Falle eines Tatsachenirrtums der Betrag nicht innerhalb der Frist von zwölf Monaten zurückgefordert wird. Der finanzielle Fehler ist dann von der Zahlstelle gegenüber der Kommission zu erstatten.
d) Nicht-Verschulden des Begünstigten:	Wenn der Verstoß nicht auf das Verschulden des Begünstigten zurückzuführen ist oder sich die Bewilligungsbehörde auf andere Weise vom Nicht-Verschulden des Begünstigten überzeugt hat, ist keine Verwaltungssanktion auszusprechen. Die Beweislast für das Nicht-Verschulden liegt beim Begünstigten. Die Umstände, die zum Verstoß führten, dürfen für ihn nicht vorhersehbar und von ihm nicht beeinflussbar gewesen sein. Die Entscheidung über die Anerkennung des Sachverhaltes bzw. der Gründe trifft die Bewilligungsbehörde.
e) Geringfügigkeit des Verstoßes:	Bei Geringfügigkeit des Verstoßes erfolgt keine Verwaltungssanktion. Verstöße nach Nr. 3.1 und 3.2.2 ff. (Verstöße gegen Förderkriterien, Verpflichtungen, Auflagen) werden insbesondere dann als geringfügig gewertet, wenn sie einen Sanktionsbetrag von 250 Euro nicht erreichen.

	Bei Flächenmaßnahmen werden Flächenabgänge bzw. Abgänge von Streuobstbäumen bis zu 3 % der Startverpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraumes von fünf Jahren als geringfügig angesehen. Unter der Voraussetzung, dass die Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen mindestens drei Jahre eingehalten wurden bzw. werden, können Flächenabgänge bzw. Abgänge von Streuobstbäumen bis zu 10 % der Startverpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraumes von fünf Jahren als geringfügig gewertet werden. Für den Bereich der Kontrollen von Zahlungsanträgen und damit der Verstöße gegen die Förderfähigkeit von Ausgaben nach Nr. 3.2.1 gilt der gesonderte Schwellenwert in Höhe von 25 %. Nicht förderfähige Beträge <25 % werden nicht mit einer Verwaltungssanktion belegt und damit als geringfügig betrachtet.
f) Wenn die Kommission mit delegiertem Rechtsakt eine Verhängung nicht für angebracht hält:	Für Verstöße gegen Förderkriterien, Verpflichtungen, Auflagen wird die Möglichkeit der Einräumung einer dreimonatigen Nachbesserungspflicht mit befristeter Aussetzung der Förderung eingeräumt. Wenn der Verstoß innerhalb der eingeräumten Frist abgestellt wird, ist keine Verwaltungssanktion auszusprechen.

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

256 **Bekanntmachung**
Erlöschen des Exequaturs als Honorarkonsulin
der Republik Zypern in Frankfurt am Main

Vom 22. Oktober 2025

Das Frau Marianne Salentin-Träger erteilte Exequatur als Honorarkonsulin der Republik Zypern in Frankfurt am Main mit dem Konsularbezirk Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland ist mit Ablauf des 30. September 2025 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Zypern in Frankfurt am Main ist somit geschlossen.

Saarbrücken, den 22. Oktober 2025

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

252 **Bekanntmachung**
Erteilung des Exequaturs an die
Leiterin der berufskonsularischen Vertretung
der Republik Indien in Frankfurt am Main

Vom 22. Oktober 2025

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien in Frankfurt am Main ernannten Frau Shuchita Kishore am 11. September 2025 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mubarak Bawa Syed, am 27. Oktober 2023 erteilte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 22. Oktober 2025

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

253 **Bekanntmachung**
Erteilung des Exequaturs an den
Leiter der berufskonsularischen Vertretung
der Portugiesischen Republik in Stuttgart

Vom 22. Oktober 2025

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Stuttgart ernannten Herrn Domingos Maria De

Saldanha Melo E Alvim am 11. September 2025 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hernán Leandro Amado, am 1. Oktober 2021 erteilte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 22. Oktober 2025

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

254 **Bekanntmachung**
Erteilung des Exequaturs an die
Leiterin der berufskonsularischen Vertretung
von Kanada in Düsseldorf

Vom 22. Oktober 2025

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung von Kanada in Düsseldorf ernannten Frau Ladan Amirazizi am 25. September 2025 das Exequatur als Konsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Saarbrücken, den 22. Oktober 2025

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

255 **Bekanntmachung**
Erlöschen des Exequaturs des Leiters
der berufskonsularischen Vertretung
der Republik Indonesien in Frankfurt am Main

Vom 22. Oktober 2025

Die Botschaft der Republik Indonesien hat mitgeteilt, dass das für den am 27. Juli 2025 ausgereisten Generalkonsul, Herrn Antonius Yudi Triantoro, am 5. Oktober 2023 erteilte Exequatur erloschen ist.

Herr Toary Ceacer Fransiskus Worang, Konsul des Generalkonsulats der Republik Indonesien in Frankfurt am Main, wird bis auf Weiteres vertretungsweise die Leitung übernehmen.

Saarbrücken, den 22. Oktober 2025

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**